

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes**

##### **A) Problem**

Die Regierungschefs der Länder haben vom 16. Juli bis 31. August 1999 den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Dieser Staatsvertrag, der am 1. April 2000 in Kraft getreten ist, ergänzt bzw. ändert sowohl Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen als auch für den privaten Rundfunk. Dies macht eine Anpassung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes an die neuen staatsvertraglichen Bestimmungen notwendig.

Durch das Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – wird die Zahl der Abgeordneten ab dem 15. Landtag auf 180 vermindert. Dies erfordert eine Anpassung der Regelungen zur Entsendung von Vertretern des Landtags in den Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Programmverwertungen des Bayerischen Rundfunks einschließlich dessen Beteiligung an der Firma Telepool Europäisches Programmkontor GmbH hat der Bayerische Oberste Rechnungshof vorgeschlagen, ein Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs bei Beteiligungsgesellschaften des Bayerischen Rundfunks gesetzlich zu verankern.

Schließlich erscheint das Losverfahren bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks als nicht mehr zeitgemäß und wenig praktikabel.

##### **B) Lösung**

Das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz werden redaktionell und inhaltlich an die neuen staatsvertraglichen Bestimmungen angepasst.

Die Entsendung der Vertreter des Landtags in den Rundfunkrat und in den Medienrat wird neu geregelt. Die Zahl der Vertreter des Landtags wird in beiden Gremien auf zwölf festgelegt. Sie werden vom Landtag entsprechend der Stärke der in ihm vertretenen Parteien entsandt.

Beteiligungsunternehmen des Bayerischen Rundfunks sollen der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof unterliegen, sofern der Bayerische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Körperschaften mit der Mehrheit an solchen Unternehmen des privaten Rechts beteiligt ist. Gleiches wird für die Bayerische Landeszentrale für neue Medien vorgesehen.

Der Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks erhält eine feste Amtszeit von fünf Jahren.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Die Erweiterung der Prüfungsbefugnisse des Obersten Rechnungshofs (§ 1 Nr. 8, § 2 Nr. 16) dürfte kaum zu höheren Kosten für den Staatshaushalt führen. Betroffen sind nur einige wenige Tochtergesellschaften des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Die zusätzlichen Prüfungen können ohne zusätzliche Kosten im Rahmen veränderter Schwerpunktsetzungen durchgeführt werden.

Für die Kommunen oder sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Ermächtigung zum Erlass einer eigenen Gebührensatzung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und der vorgesehene Gebührenrahmen (§ 2 Nr. 17) sowie die Verdoppelung des Bußgeldrahmens (§ 2 Nr. 23) können zu höheren Kosten bei den Rundfunkanbietern führen.

Kostenauswirkungen für die Bürger bestehen nicht.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ – Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS – 2251-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 44), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 2 Satz 4 wird „Art. 28“ durch „Art. 26“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Satzbeginn erhält folgende Fassung: „Unbeschadet von § 2 a des Rundfunkstaatsvertrags ergeben sich hieraus insbesondere folgende Verpflichtungen:“.
    - bb) In Nummer 7 erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.“
    - cc) In Nummer 9 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“
    - dd) In Nummer 11 wird im letzten Satz „§ 3 Abs. 2 bis 5“ durch „§ 3 Abs. 2 bis 4, Abs. 6 und 7, § 4“ ersetzt.
    - ee) In Nummer 12 wird „§ 9“ durch „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Im Übrigen gelten für Werbung und Tele-shopping §§ 7, 14, 15 Abs. 1 bis 4, §§ 16 und 18 des Rundfunkstaatsvertrags.“

bb) In Satz 5 wird „§ 7“ durch „§ 8“ ersetzt.

3. Dem Art. 4 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Mediendienste im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrags mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt anzubieten. <sup>2</sup>Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zwölf Vertretern des Landtags, die dieser entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter;“

b) Absatz 4 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

5. Art. 7 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Rundfunkrat soll mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten.“

6. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich

1. dem Präsidenten des Landtags und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs,
2. vier weiteren Mitgliedern, die vom Rundfunkrat gewählt werden; diese dürfen weder der Staatsregierung noch dem Landtag angehören; wählbar sind auch Mitglieder des Rundfunkrats; Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Art. 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören. <sup>2</sup>Mitglieder des Rundfunkrats scheidern mit ihrer Berufung in den Verwaltungsrat aus dem Rundfunkrat aus.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beträgt fünf Jahre. <sup>2</sup>Im Übrigen endet das Amt der Verwaltungsratsmitglieder durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Beendigung der Ämter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Abberufung eines gewählten Mitglieds durch den Rundfunkrat aus wichtigem Grund. <sup>3</sup>Über die Abberufung eines gewählten Mitglieds entscheidet der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl. <sup>4</sup>Art. 6 Abs. 5 Satz 6 gilt entsprechend.“

7. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „(Hauptabteilungsleiter)“ folgende Worte angefügt: „und des Jugendschutzbeauftragten“.

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) <sup>1</sup>Der Oberste Rechnungshof prüft entsprechend Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Bayerische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof vorsieht. <sup>2</sup>Der Bayerische Rundfunk ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; vor dem Wort „Rechnungshof“ wird das Wort „Oberste“ eingefügt.

9. Art. 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Zuordnung von dem Freistaat Bayern zustehenden neuen Übertragungskapazitäten, deren Zuordnung bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht geregelt war, einigt sich der Bayerische Rundfunk mit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, dem ZDF und dem Deutschlandradio.“

10. Es wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

<sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. <sup>2</sup>Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des Bayerischen Rundfunks die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist berechtigt, dem Bayerischen

Rundfunk im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.“

11. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 44) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut von Art. 1 erhält folgende Fassung:
 

„Art. 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen“
- b) Der Wortlaut von Art. 7 erhält folgende Fassung:
 

„Art. 7 Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen“
- c) Der Wortlaut von Art. 8 erhält folgende Fassung:
 

„Art. 8 Werbung, Teleshopping“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen“
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags gelten auch für die Anwendung dieses Gesetzes.“

3. In Art. 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „regelt“ die Worte „nach Maßgabe des Sechsten Abschnitts“ eingefügt.

4. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Darüber hinaus kann die Landeszentrale drahtlose UKW-Hörfunkfrequenzen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen vorsehen, die zur landesweiten oder bundesweiten Verbreitung über Satellit oder in Breitbandkabelnetzen bestimmt sind.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „<sup>1</sup>Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. <sup>2</sup>Sie müssen unabhängig und sachlich sein.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- b) In Absatz 3 wird „§ 41 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch „§§ 2a, 41 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird „§ 10 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch „§ 10 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
6. In Art. 6 Satz 2 wird „§ 3 Abs. 2 bis 5“ durch „§ 3 Abs. 2 bis 9“ ersetzt.
7. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Für die Übertragung von Großereignissen gilt § 5 a des Rundfunkstaatsvertrags.“
8. Art. 8 erhält folgende Fassung:
- „Art. 8  
Werbung, Teleshopping
- <sup>1</sup>Für Werbung und Teleshopping gilt § 7 des Rundfunkstaatsvertrags. <sup>2</sup>Die §§ 44 bis 45 b des Rundfunkstaatsvertrags gelten entsprechend.“
9. Dem Art. 10 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Sie ist auch Landesmedienanstalt im Sinn des Rundfunkstaatsvertrags.“
10. In Art. 11 Satz 1 werden vor dem Wort „Weiterverbreitung“ die Worte „nach Maßgabe des Sechsten Abschnitts die“ eingefügt.
11. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 wird „und 45“ durch „45, 45a und 45b“ ersetzt.
12. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. zwölf Vertretern des Landtags, die dieser entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter,“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
13. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der Erlass der Satzungen nach Art. 22 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 6 mit Zustimmung des Medienrats“
- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Wählbar sind auch Mitglieder des Medienrats.“
- Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
14. In Art. 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
15. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, sind für die Landeszentrale und für die Anbieter die §§ 47 bis 47 f des Rundfunkstaatsvertrags anzuwenden.
- (2) Für die ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erfolgende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten gelten von den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) nur die Art. 5 bis 8.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird „Absatz 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.
16. Dem Art. 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Der Oberste Rechnungshof prüft entsprechend Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Landeszentrale unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof vorsieht. <sup>2</sup>Die Landeszentrale ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.“
17. Art. 22 erhält folgende Fassung:
- „Art. 22  
Kosten
- (1) Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes und des Rundfunkstaatsvertrags erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung. <sup>2</sup>Die Kosten fließen der Landeszentrale zu.

- (2) <sup>1</sup>Die Landeszentrale wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Satzung zu bestimmen. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners. <sup>3</sup>Die Mindestgebühr beträgt 50 Euro, die Höchstgebühr 100.000 Euro.
- (3) <sup>1</sup>Für Amtshandlungen, die nicht in der Satzung bewertet sind, gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. <sup>2</sup>Art. 2 und 7 bis 19 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Die Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. <sup>2</sup>Die Landeszentrale ist zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.“
18. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Die sonstigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Zulassung und das Zulassungsverfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“
- b) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:  
„(3) <sup>1</sup>Die Genehmigung für die terrestrische Verbreitung von Rundfunkprogrammen wird ab 1. Januar 2002 nur erteilt, wenn diese Programme in digitaler Technik verbreitet werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Rundfunkprogramme, die
1. Übertragungskapazitäten gemäß Art. 31 nutzen oder
  2. Übertragungskapazitäten nutzen, für die das in Art. 32 geregelte Verfahren bereits vor dem 31. Dezember 2001 eingeleitet worden ist.
- <sup>3</sup>Die Landeszentrale kann im Einzelfall die Genehmigung abweichend von Satz 1 erteilen, wenn dies aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten im Versorgungsgebiet erforderlich ist, um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen.
- (4) Werden bisher in analoger Technik genutzte terrestrische Übertragungskapazitäten für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in digitaler Technik genutzt, sind diejenigen Anbieter vorrangig zu berücksichtigen, die ihr Programm auf diesen Übertragungskapazitäten bislang in analoger Technik verbreitet haben.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6; im neuen Absatz 6 Satz 2 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
19. In Art. 29 Abs. 1 Satz 5 wird „Art. 26 Abs. 3“ durch „Art. 26 Abs. 5“ ersetzt.
20. In Art. 30 Satz 4 wird „Art. 25 Abs. 13“ durch „Art. 25 Abs. 15“ ersetzt.
21. In Art. 35 Abs. 1 Satz 5 wird „Art. 26 Abs. 2 und 3“ durch „Art. 26 Abs. 2 und 5“ ersetzt.
22. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Die Belegung von bis zu 30 Kanälen in Kabelanlagen mit in analoger Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten regelt die Landeszentrale im Benehmen mit dem Bayerischen Rundfunk und dem ZDF durch Satzung. <sup>2</sup>Im übrigen entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Belegung unter Beachtung der Kriterien des Absatzes 2 Satz 4. <sup>3</sup>Hält der Betreiber nach Feststellung der Landeszentrale die Kriterien auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht ein, entscheidet die Landeszentrale unmittelbar über die Belegung nach Absatz 2.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in analoger Technik verbreiteten Programmen“ durch die Worte „In der Satzung nach Absatz 1“ ersetzt.
- c) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:  
„(3) <sup>1</sup>Für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten gelten § 52 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags. <sup>2</sup>Soweit die Übertragungskapazität nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrags nicht durch nach diesem Gesetz genehmigte regionale und lokale Fernsehprogramme ausgeschöpft ist, entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Nutzung dieser Kapazität entsprechend den Interessen der Teilnehmer. <sup>3</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass ein Bedarf für die Verbreitung regionaler oder lokaler Fernsehprogramme unverzüglich berücksichtigt wird. <sup>4</sup>Erfüllt der Betreiber auch nach Ablauf der Frist nach § 52 Abs. 5 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrags nicht, erlässt die Landeszentrale gegenüber dem Betreiber die erforderliche Anordnung.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit Hörfunkprogrammen hat der Betreiber der Kabelanlage sicherzustellen, dass die am 1. Oktober 1997 auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen gesetzlichen Versorgungsgebiet sowie die für das Gebiet der jeweiligen Kabelanlage terrestrisch verbreiteten, mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme verbreitet werden. <sup>2</sup>Die Landeszentrale teilt dem Betreiber die jeweiligen Programme mit. <sup>3</sup>Im Übrigen trifft der Betreiber die Belegungsentscheidung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze. <sup>4</sup>Art. 16 Abs. 1 bleibt unberührt.“

23. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 22 und Nrn. 31 bis 41 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 6, 7, 8, 9 und 20 Abs. 2 bezeichneten Verstöße bezüglich unzulässiger Sendungen, Jugendschutz, Übertragung von Großereignissen, Werbung, Teleshopping, Sponsoring und Datenschutz begeht.

(2) Mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 26 Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,
2. entgegen Art. 29 Abs. 2 seine Beiträge nicht vollständig in Ton und Bild aufzeichnet oder Aufzeichnungen entgegen Art. 29 Abs. 3 löscht,
3. entgegen Art. 33 Abs. 2 Satz 1 den Betrieb einer Kabelanlage nicht oder nicht rechtzeitig der Landeszentrale anzeigt oder
4. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkprogramme weiterverbreitet.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „bis zu 1000 DM“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

### § 3

#### **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Nebekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten Art. 22 Abs. 2 Satz 3 und Art. 37 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Mediengesetzes bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass

1. in Art. 22 Abs. 2 Satz 3 die Worte „50 Euro“ durch die Worte „100 DM“, die Worte „100.000 Euro“ durch die Worte „200.000 DM“,
2. in Art. 37 Abs. 1 die Worte „500 .000 Euro“ durch die Worte „eine Million DM“ und
3. in Art. 37 Abs. 2 die Worte „50.000 Euro“ durch die Worte „100.000 DM“ ersetzt werden.

(2) Für die Vertreter des 14. Landtags im Rundfunkrat und im Medienrat gelten die bisherigen Bestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks wird erstmals zum 1. April 2001 nach den neuen Bestimmungen gebildet. <sup>2</sup>Der Jugendschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks wird erstmals zum 1. Januar 2001 nach den neuen Bestimmungen berufen.

(4) § 1 Nr. 7 Buchst. a und § 2 Nr. 14 gelten erstmals für die auf das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nächstfolgenden Wahlen.

(5) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Mediengesetz, das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz jeweils mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### **Begründung**

##### **A. Allgemeines**

Der zwischen dem 16. Juli und dem 31. August 1999 unterzeichnete Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist am 1. April 2000 in Kraft getreten. Er ergänzt und ändert sowohl Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen als auch für den privaten Rundfunk. Dies betrifft insbesondere die Bereiche des Jugendschutzes, der Werbung, des Teleshopping, der Übertragung von Großereignissen, der Belegung von Kabelnetzen mit digitalen Programmen sowie der Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten. Das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz werden an die neuen staatsvertraglichen Bestimmungen angepaßt. Dabei handelt es sich zumeist um redaktionelle Angleichungen.

Die Festlegung der Amtszeiten des Intendanten des Bayerischen Rundfunks und des Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien sowie der vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks auf jeweils fünf Jahre erfolgt in Angleichung an die Amtszeiten von Rundfunkrat und Medienrat. Diese wurden bereits durch das Gesetz zur Anpassung von Landesrecht an die Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385) von vier auf fünf Jahre verlängert. Das Gesetz berücksichtigt auch, daß durch das Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 39) die Zahl der Mitglieder des Landtags auf 180 Abgeordnete festgelegt wird. Dies hat Änderungen bei der Entsendung von Vertretern des Landtags in den Rundfunkrat und den Medienrat zur Folge.

Schließlich berücksichtigt der Gesetzentwurf einen Vorschlag des Bayerischen Obersten Rechnungshofs hinsichtlich eines Prüfungsrechts des Rechnungshofs bei Beteiligungsgesellschaften des Bayerischen Rundfunks. Ein derartiges Prüfungsrecht wird auch bei entsprechenden Beteiligungsgesellschaften der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vorgesehen.

##### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu § 1****Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes****Zu Nr. 1:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 843) erforderlich geworden ist.

**Zu Nr. 2:****Zu a):**

aa) Die Bestimmung enthält einen klarstellenden Hinweis auf den neuen § 2 a des Rundfunkstaatsvertrags.

bb) Anpassung an die Formulierung in § 10 Abs. 1 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrags.

cc) Anpassung an den Wortlaut von § 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrags.

dd) und ee) enthalten redaktionelle Anpassungen.

**Zu b):**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nr. 3:**

Art. 2, Art. 3 Nr. 1 und Art. 4 Nr. 1 des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrags enthalten für die ARD, das ZDF und für das Deutschlandradio die Berechtigung, im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Mediendienstestaatsvertrag mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt anzubieten. Bei diesen Mediendiensten handelt es sich um die Internetangebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Gleichzeitig legt der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag fest, dass Werbung und Sponsoring in diesen Mediendiensten nicht stattfinden. Nummer 3 überträgt diese Regelungen auf den Bayerischen Rundfunk.

**Zu Nr. 4:****Zu a):**

Das Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 39) legt die Mitglieder des Landtags ab dem 15. Landtag auf 180 Abgeordnete fest. Derzeit entsendet der Landtag nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Rundfunkgesetzes für jede im Landtag vertretene Partei für je angefangene 20 Abgeordnete ein von den Vertretern der Partei im Landtag nominiertes Mitglied. Bei derzeit 204 Abgeordneten sind dies insgesamt 12 Vertreter des Landtags im Rundfunkrat. Bei Beibehaltung der geltenden Regelung wäre das Gewicht der Vertreter des Landtags ab der 15. Legislaturperiode gegenüber den anderen im Rundfunkrat vertretenen Organisationen und Gruppierungen vermindert. Dafür besteht aber kein Anlaß, denn die Verkleinerung des Landtags bedeutet keine Minderung der demokratischen Repräsentanz der Bevölkerung. Die neue Regelung sichert, daß der Landtag auch nach seiner Verkleinerung mit der gleichen Anzahl von Vertretern im Rundfunkrat vertreten ist. Die Vertreter des Landtags werden entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt. Dabei wird sichergestellt, daß jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe mindestens einen Vertreter stellt.

**Zu b):**

Folgeänderung.

**Zu Nr. 5:**

Nach der bisherigen Regelung trat der Rundfunkrat mindestens alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die starre Sitzungsregelung wird entsprechend den Bedürfnissen der Praxis flexibler gestaltet. Die Neuregelung in Satz 1 sieht nunmehr vor, dass der Rundfunkrat mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten soll.

**Zu Nr. 6:**

Die Bestimmung enthält eine Neufassung von Art. 8 BayRG, der die Grundlage für den Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks ist.

Nach Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks aus sechs Mitgliedern. Wie bisher sind der Präsident des Landtags und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs ständige Mitglieder des Verwaltungsrats. Vier weitere Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt; sie dürfen weder der Staatsregierung noch dem Landtag angehören. Ihre Wiederwahl ist – wie bisher – zulässig. Klargestellt wird, dass wählbar auch Mitglieder des Rundfunkrats sind; nicht wählbar sind wie bisher Angestellte oder ständige Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 8 Abs. 1 Satz 2. Satz 2 stellt klar, dass Mitglieder des Rundfunkrats mit ihrer Berufung in den Verwaltungsrat aus dem Rundfunkrat ausscheiden.

Absatz 3 Satz 1 ersetzt die bisher in Art. 8 Abs. 2 enthaltene Regelung, wonach von den durch den Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats jedes Jahr im Wechsel ein Mitglied durch Los ausscheidet. Statt dessen erhalten die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates eine einheitliche Amtszeit von fünf Jahren. Diese Regelung ist klarer und transparenter als das bisherige Losverfahren und entspricht auch der üblichen Regelung bei vergleichbaren Gremien, wie beispielsweise dem Verwaltungsrat des Zweiten Deutschen Fernsehens.

Absatz 3 Satz 2 enthält besondere Beendigungsgründe für das Amt als Verwaltungsrat. Satz 3 regelt die Abberufung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds durch den Rundfunkrat. Entsprechend der Regelung für den Rundfunkrat legt Satz 4 fest, dass bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt wird.

**Zu Nr. 7:****Zu a):**

In Anpassung an die Amtszeiten des Rundfunkrats und der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats wird auch die Amtszeit des Intendanten des Bayerischen Rundfunks auf fünf Jahre erhöht. Nach der Übergangsbestimmung in § 3 Abs. 4 gilt diese Regelung erstmals für die auf das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nächstfolgende Wahl des Intendanten.

**Zu b):**

Der Jugendschutzbeauftragte nimmt nach § 4 des Rundfunkstaatsvertrages wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und der Programmgestaltung wahr und berät die Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes. Diese besondere Verantwortung des Jugendschutzbeauftragten soll schon bei seiner Berufung dadurch zum Ausdruck kommen, dass sie der Zustimmung des Rundfunkrats bedarf.

**Zu Nr. 8:**



Zu a):

Im Rahmen seiner Prüfung der Programmverwertung des Bayerischen Rundfunks einschließlich der Beteiligung des Bayerischen Rundfunks an der Firma Telepool Europäisches Programmkontor GmbH hat der Bayerische Oberste Rechnungshof bemängelt, dass ihm nach derzeitiger Rechtslage nur sehr eingeschränkte Prüfungsmöglichkeiten bei Tochtergesellschaften des Bayerischen Rundfunks zustünden, obwohl gerade die Rechte- und Programmverwertung für den Bayerischen Rundfunk, aber auch für den Gebührenzahler erhebliche finanzielle Bedeutung erlangen könne. Der Oberste Rechnungshof hat vorgeschlagen, eine gesetzliche Verankerung des Prüfungsrechts bei Beteiligungsgesellschaften des Bayerischen Rundfunks vorzunehmen. In Anlehnung an neuere rundfunkrechtliche Regelungen, wie beispielsweise den § 35 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk vom 31. Mai 1997 legt § 13 Abs. 3 ein Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs bei privaten Tochtergesellschaften des Bayerischen Rundfunks fest. Betroffen sind Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Bayerische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung durch den Obersten Rechnungshof vorsieht. Der Bayerische Rundfunk ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Regelungen in den jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder in die Satzung der Unternehmen aufgenommen werden. Diese Verpflichtung gilt bei der Neugründung von Gesellschaften, betrifft aber auch bereits bestehende Beteiligungen des Bayerischen Rundfunks. Bei letzteren hat der Bayerische Rundfunk auf entsprechende Anpassungen der gesellschaftlichen Grundlagen hinzuwirken.

Die Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben dazu am 29. September 1999 einstimmig beschlossen: „Die Rechnungshöfe achten bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen wie bei anderen Prüfungen z.B. der Banken darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit von Beteiligungsgesellschaften nicht beeinträchtigt wird.“

Zu b):

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 9:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die in der entsprechenden Bestimmung des Art. 32 Abs. 1 BayMG bereits vorgenommen wurde. Als „andere für die Rundfunkversorgung im Freistaat Bayern zuständige öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter“ werden nun ausdrücklich das ZDF und das Deutschlandradio genannt.

**Zu Nr. 10:**

Zwar finden sich bereits jetzt an verschiedenen Stellen des Gesetzes Hinweise auf die Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. Art. 13 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1). Anders als im Bayerischen Mediengesetz (Art. 19) fehlt es aber an einer klaren und eindeutigen Normierung der Rechtsaufsicht im Bayerischen Rundfunkgesetz. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Transparenz wird – wie in praktisch allen anderen Landesrundfunkgesetzen üblich – die Rechtsaufsicht über den Bayerischen Rundfunk nunmehr ausdrücklich in Art. 23a normiert. Satz 2 enthält den Grundsatz der Subsidiarität rechtsaufsichtlicher Maßnahmen. Hiernach muss, bevor die externe Rechtsaufsicht tätig werden kann, zunächst den zuständigen Organen der Rundfunkanstalt Gelegenheit gegeben werden, den Verstoß zu beseitigen. Die Vorschrift orientiert sich an den Regelungen der Rechtsaufsicht über das ZDF in § 31 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag.

**Zu Nr. 11:**

Redaktionelle Anpassungen an den Rundfunkstaatsvertrag.

**Zu § 2**

**Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

**Zu Nr. 1:**

Redaktionelle Folgeänderungen der Inhaltsübersicht.

**Zu Nr. 2:**

§ 2 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen, die durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergänzt werden um Definitionen der Begriffe „Werbung“, „Schleichwerbung“, „Sponsoring“, „Teleshopping“ und „Programm bouquet“. Im Interesse einer einheitlichen und transparenten Handhabung bei bundesweiten, landesweiten und regionalen/lokalen Angeboten werden diese Begriffsbestimmungen auch für die Anwendung des Bayerischen Mediengesetzes verbindlich gemacht.

**Zu Nr. 3:**

Die Ergänzung ist aufgrund der Neuregelung der Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen in Art. 36 notwendig, da danach der Betreiber der Kabelanlage in gewissem Umfang die Belegungsentscheidung selbst trifft.

**Zu Nr. 4:**

Zu a)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu b)

Die Befugnisse der Landeszentrale, drahtlose UKW-Hörfrequenzen, sog. Stützfrequenzen, für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen vorzusehen, die zur landesweiten oder bundesweiten Verbreitung über Satellit oder in Breitbandkabelnetzen bestimmt sind, wurde bislang aus Art. 3 Abs. 5 Satz 1 abgeleitet. Nachdem dies von der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus systematischen Gründen problematisiert wurde, wird diese Befugnis klarstellend nunmehr in Absatz 2 geregelt.

**Zu den Nrn: 5 bis 8:**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den durch Art. 1 des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages novellierten Rundfunkstaatsvertrag.

**Zu Nr. 9:**

Es handelt sich um eine Klarstellung.

**Zu Nr. 10:**

Folgeänderung zu Nr. 3

**Zu Nr. 11:**

Folgeänderung aus der Einfügung der neuen §§ 45 a (Teleshoppingfenster) und 45 b (Eigenwerbekanäle) in den Rundfunkstaatsvertrag durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Beide Bestimmungen werden von der Richtlinienermächtigung in § 46 des Rundfunkstaatsvertrags erfaßt.

**Zu Nr. 12:**

Die Entsendung von Vertretern des Landtags in den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien ab der 15. Legislaturperiode wird in gleicher Weise geregelt wie die Entsendung der Vertreter des Landtags in den Rundfunkrat (§ 1 Nr. 4).

**Zu Nr. 13:**

Zu a):

Der Erlass der Gebührensatzung nach Art. 22 Abs. 2 fällt – ebenso wie die Teilnehmerentgeltsatzung nach Art. 33 Abs. 6 – in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats, da insoweit die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Landeszentrale betroffen sind. Die Zustimmung des Medienrats ist im Hinblick darauf, daß die Gebühren in erheblichem Umfang im Rahmen der Umsetzung von Entscheidungen des Medienrats anfallen, angemessen.

Zu b):

Die Bestimmung stellt klar, dass auch Mitglieder des Medienrats in den Verwaltungsrat gewählt werden können. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Medienrat und Verwaltungsrat ist jedoch nach Art. 14 Abs. 3 Satz 3 BayMG ausgeschlossen.

**Zu Nr. 14:**

In Anpassung an die Amtszeiten des Medienrats und des Verwaltungsrats der Landeszentrale und entsprechend der Amtszeit des Intendanten des Bayerischen Rundfunks wird die Amtszeit des Präsidenten der Landeszentrale von vier auf fünf Jahre erhöht. Nach § 3 Abs. 4 gilt diese Regelung erstmals für die auf das Inkraft-Treten dieses Gesetzes nächstfolgende Wahl des Präsidenten.

**Zu Nr. 15:**

Zu a):

Durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag werden in den Rundfunkstaatsvertrag neue Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten eingefügt. Der neue Art. 20 Abs. 1 ordnet die Geltung dieser Bestimmungen auch im Rahmen des Bayerischen Mediengesetzes an. Der neue Absatz 2 enthält das bislang in Absatz 3 Satz 5 verankerte Medienprivileg.

Zu b und c):

Redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Nr. 16:**

Entsprechend der Regelung bei Beteiligungen des Bayerischen Rundfunks an privaten Unternehmen wird auch für Beteiligungsunternehmen der Landeszentrale entsprechend der in § 1 Nr. 8 getroffenen Regelung ein Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs festgelegt. Die von den Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder am 29. September 1999 beschlossenen Grundsätze gelten hier in gleicher Weise.

**Zu Nr. 17:**

Nach der bisherigen Regelung in Artikel 22 erhob die Landeszentrale für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes und des Rundfunkstaatsvertrags Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kostengesetz. Da das Kostenverzeichnis hinsichtlich der Amtshandlungen im Vollzug des Bayerischen Mediengesetzes und des Rundfunkstaatsvertrags keine Regelungen und auch keine vergleichbaren Amtshandlungen nach anderen Vorschriften enthält, bemisst sich die Höhe der Gebühren nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 Kostengesetz innerhalb eines Rahmens von 10 bis 50.000 DM. Struktur und Höhe der einzelnen Gebühren waren dadurch für die jeweiligen Kostenschuldner kaum transparent. Zudem kann

durch die seit dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgesehene Beteiligung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) ein Aufwand verursacht werden, der bei einer starren Obergrenze von 50.000 DM nicht ausreichend berücksichtigt werden kann. Die Neufassung des Artikel 22 ermächtigt nunmehr die Landeszentrale, selbst ein Kostenverzeichnis zu erlassen, und hebt den Gebührenrahmen bis auf 200.000 DM an.

Absatz 1 legt fest, dass die Landeszentrale für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes und des Rundfunkstaatsvertrags Kosten nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhebt.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Landeszentrale, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Satzung zu bestimmen. Absatz 2 Satz 2 legt den zentralen Maßstab für die Höhe der Gebühren fest. Hiernach bemisst sich die Höhe der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners. In Absatz 2 Satz 3 wird ein Gebührenrahmen von 100 bis 200.000 DM festgelegt. Die festgesetzte Obergrenze des Gebührenrahmens von 200.000 DM entspricht auch einem Beschluss der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten vom 8. November 1998. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten hatte damals empfohlen, dass vor dem Hintergrund der den Landesmedienanstalten entstehenden Kosten der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) für bestimmte Amtshandlungen, u.a. die Zulassung bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme ein Gebührenrahmen bis 200.000 DM vorgesehen werden sollte.

Absatz 3 Satz 1 legt fest, daß die Bemessungskriterien des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 auch dann zu beachten sind, wenn ausnahmsweise eine Amtshandlung nicht in der Satzung bewertet ist. Nach Absatz 2 Satz 3 werden die Artikel 2 sowie Artikel 7 bis 19 des Kostengesetzes für entsprechend anwendbar erklärt.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

**Zu Nr. 18:**

Zu a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu b)

Die Digitalisierung der Übertragungswege ermöglicht eine erhebliche Steigerung von Übertragungsmöglichkeiten, damit eine Vielfalt neuer Formen der Information, der Unterhaltung oder neuer Dienste. Um dieses Potenzial im Interesse der Verbraucher wie Anbieter zu nutzen, erarbeiten die Länder zusammen mit dem Bund und den Marktbeteiligten (u.a. den Netzbetreibern, den Programm-/Diensteanbietern sowie der Geräteindustrie) im Rahmen der „Initiative Digitaler Rundfunk“ eine Strategie für eine Umstellung der analogen zur digitalen Rundfunkverbreitung. Um diesen Umstellungsprozess für Bayern voranzutreiben, sieht Absatz 3 vor, dass die Genehmigung für die terrestrische Verbreitung von Rundfunkangeboten ab 1. Januar 2002 nur mehr erteilt werden kann, wenn diese Angebote in digitaler Technik verbreitet werden. Satz 2 gewährleistet den notwendigen Bestandschutz. Übertragungskapazitäten, die bislang analog genutzt wurden sowie Übertragungskapazitäten, für die das in Artikel 32 geregelte medienrechtliche Abstimmungsverfahren bereits vor dem 31. Dezember 2001 eingeleitet worden ist, dürfen weiterhin analog genutzt werden. Darüber hinaus kann die Landeszentrale gemäß Satz 3 im Einzelfall die Genehmigung abweichend von Satz 1 erteilen, sofern dies aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten im Versorgungsgebiet erforderlich ist, um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen. Hierunter fallen

insbesondere Maßnahmen der Landeszentrale zur Reichweitenverbesserung.

Absatz 4 begründet einen Rechtsanspruch des bisherigen Anbieters auf vorrangige Berücksichtigung, bezogen auf die konkrete, von analoger auf digitale Technik umgestellte Übertragungskapazität. Dadurch wird für den einzelnen Anbieter im Rahmen der Umstellung von analoger auf digitaler Übertragungstechnik Planungssicherheit erreicht.

Zu c)

Redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Nr. 19:**

Redaktionelle Folgeänderung infolge der unter § 2 Nr. 18 vorgenommenen Änderungen des Art. 26.

**Zu Nr. 20:**

In Artikel 30 Satz 4 muss die bisherige Verweisung auf Artikel 25 Absatz 13 an die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vorgenommene geänderte Reihenfolge der Absätze des Artikel 25 redaktionell angepasst werden. Im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes (Landtagsdrucksache 13/8440) war in Nr. 28 Buchstabe c) dd) die entsprechende Anwendung von Artikel 27 Absatz 13 vorgesehen. Artikel 27 Absatz 13 enthielt die Regelung, wonach die Landeszentrale Einzelheiten des Verfahrens, Fragen der Programmorganisation, des Inhalts, der Genehmigung sowie der einzubringenden Angebote durch Satzung regeln kann. In einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur (Landtagsdrucksache 13/9447) wurde in Artikel 27 ein neuer Absatz 5 eingefügt. Die Reihenfolge der übrigen Absätze verschob sich dadurch. Ferner wurde ein neuer Absatz 14 eingefügt, der die Regelung zu den Medienvereinen enthielt. Der bisherige Absatz 13 wurde Absatz 15. Diese Verschiebung der Reihenfolge der Absätze in Artikel 27 (jetzt: Artikel 25) wird nunmehr redaktionell bereinigt.

**Zu Nr. 21:**

Redaktionelle Folgeänderung

**Zu Nr. 22:**

Zu a):

Durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Art. 1 Nr. 17 – § 52 Weiterverbreitung –) wurden die Spielräume von Netzbetreibern bei der Belegung von digitalisierten Kabelanlagen mit Fernsehprogrammen oder Mediendiensten deutlich ausgeweitet. Unter Wahrung der Vielfalt durch die Vorgabe von Belegungskriterien soll damit auch ein Anreiz zum Ausbau von Netzen geschaffen werden. Art. 36 Abs. 1 überträgt diesen Gedanken auch auf den analogen Teil von Kabelanlagen. Die Landeszentrale regelt nunmehr die Belegung von bis zu 30 Kanälen in Kabelanlagen mit in analoger Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten im Benehmen mit dem Bayerischen Rundfunk und im ZDF durch Satzung. Damit wird im Durchschnitt der status quo der bisher von der Landeszentrale vorgenommenen Pflichtbelegung festgeschrieben. Im übrigen trifft der Betreiber der Kabelanlage die Belegungsentscheidung selbst unter Beachtung der in Absatz 2 Satz 4 enthaltenen Kriterien. Ziel der Neuregelung ist es, die Gestaltungsspielräume der Netzbetreiber auch im analogen Bereich zu erhöhen und damit Anreize zum Netzausbau zu schaffen, gleichzeitig aber die verfassungsrechtlich gebotene Vielfalt zu sichern, lokale oder regionale Bezüge und Bezüge zu Bayern zu berücksichtigen sowie die Interessen der Teilnehmer zu

beachten. Für den Fall, dass der Betreiber der Kabelanlage die Kriterien des Abs. 2 Satz 4 nicht einhält, entscheidet die Landeszentrale selbst über die Belegung.

Zu b):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu c):

Absatz 3 Satz 1 verweist für die Belegung von digitalisierten Kabelanlagen mit Fernsehprogrammen und Mediendiensten auf die durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu eingeführte Regelung in § 52 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags.

Satz 2 greift die in § 52 Abs. 3 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrags enthaltene Ermächtigung einer landesrechtlichen Regelung für den Fall auf, dass die dort vorgesehene Übertragungskapazität nicht vollständig von regionalen und lokalen Fernsehprogrammen ausgeschöpft wird. Es wird festgelegt, dass in diesem Fall der Betreiber der Kabelanlage über die Nutzung dieser (Rest-)Kapazität entsprechend den Interessen der Teilnehmer entscheidet. Satz 3 enthält die notwendigen Vorkehrungen dafür, dass ein ursprünglich nicht vorhandener, aber später auftretender Bedarf für die Verbreitung regionaler oder Fernsehprogramme vom Betreiber der Kabelanlage unverzüglich berücksichtigt wird. Satz 4 legt fest, dass die Landeszentrale gegenüber dem Betreiber die notwendigen Anordnungen zu erlassen hat, falls der Betreiber einer Kabelanlage die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 nicht erfüllt.

Die Regelung der Belegung einer Kabelanlage mit Hörfunkprogrammen überlässt § 52 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrags in der Fassung des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages dem Landesrecht. Absatz 4 legt für den Betreiber der Kabelanlage fest, dass in jedem Falle die am 1. Oktober 1997 auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Hörfunkprogramme in ihrem jeweiligen gesetzlichen Versorgungsgebiet sowie die für das Gebiet der jeweiligen Kabelanlage terrestrisch verbreiteten, mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme in Kabelanlagen zu verbreiten sind. Diese Programme werden dem Betreiber von der Landeszentrale mitgeteilt. Im übrigen wird dem Netzbetreiber eine freie Gestaltungsmöglichkeit darüber eingeräumt, welche Programme oder Dienste er verbreitet. Er hat sich insoweit allein an den allgemeinen Gesetzen auszurichten. Soweit der Betreiber einer Kabelanlage die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht einhält, kann die Landeszentrale die erforderlichen Anordnungen nach Art. 16 Abs. 1 erlassen.

Die Neuregelung lässt die Befugnis der Landeszentrale, gemäß Art. 30 Satz 2 auch digitale Übertragungskapazitäten für Pilotprojekte zur Nutzung zuzuweisen, unberührt. Die bisherige Verordnungsermächtigung in Artikel 36 Absatz 4 wird durch die Neuregelung ebenfalls hinfällig.

**Zu Nr. 23:**

Zu a):

Entsprechend der Neuregelung in § 49 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag wird der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten auf eine Million DM erhöht. Dies gilt für die in Absatz 1 in Bezug genommenen Ordnungswidrigkeiten, die auch für Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme festgelegt werden. Damit werden künftig sämtliche Verstöße bezüglich unzulässiger Sendungen, Jugendschutz, Übertragung von Großereignissen, Werbung, Teleshopping, Sponsoring und Datenschutz einheitlich behandelt.

Absatz 2 enthält künftig nur noch die bisher in Absatz 2 Nrn. 8 bis 11 enthaltenen Ordnungswidrigkeiten, die nicht programminhaltliche Verstöße betreffen. Entsprechend der Verdoppelung des Bußgeldrahmens bei Programmverstößen wird auch für diese Verstöße der Bußgeldrahmen von 50.000 DM auf 100.000 DM verdoppelt.

Zu b):

Die Streichung erfolgt im Hinblick auf § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu c):

Redaktionelle Folgeänderung.